

in die Berathung der Regierungsvorlage Meuselwitz-Kieritzsch ein.

Da wurden aus den Kreisen der Actionäre Wünsche laut, welche dahin gingen, daß der Staat doch wenigstens erklären möge, auf welcher Grundlage er nunmehr den Ankauf der Bahn noch für annehmbar halte, und da man sich sowohl in der Zweiten Kammer, als im königl. Finanzministerium der Ansicht zuneigte, daß auf die Actionäre immer noch gewisse Rücksichten genommen werden möchten, so kam man überein, der Eisenbahngesellschaft annähernd den Betrag des Actienkapitals zu bieten; im Uebrigen aber die Bestimmungen des früheren Vertragsentwurfs aufrecht zu erhalten.

In dessen Folge wurde seitens des Finanzministeriums ein Ultimatum an die Gesellschaft gerichtet und auf dieses Ultimatum kommt es bei Beurtheilung der vorliegenden Petition ganz besonders an.

In diesem Ultimatum heißt es:

„Nichtsdestoweniger scheint man in den Kreisen der Vertreter des Landes nicht abgeneigt zu sein, auch jetzt noch einem Ankauf der Bahn zuzustimmen, wenn derselbe zu wesentlich anderen Bedingungen erfolgen kann. Wie das Finanzministerium aus verschiedenen Meinungsäußerungen entnommen hat, scheint Geneigtheit vorhanden zu sein, den Actionären in der Hauptsache den Betrag des Actienkapitals zu gewähren und dieses unter Aufrechterhaltung der sonstigen im Sommer vorigen Jahres vorläufig vereinbarten Bedingungen den Actionären als Kaufpreis anzubieten.“

Und weiter heißt es:

„Im Uebrigen würden die Bedingungen des Abkommens vom 16. Juni v. J. mit den durch die Natur der Sache gebotenen Modificationen aufrecht zu erhalten sein.“

In dem Abkommen aber, auf welches hier Bezug genommen ist, heißt es folgendermaßen. Zunächst in § 2:

„Der Staat erwirbt ebenso sämtliche Bestände der Gesellschaft, insoweit sie nicht zu dem Reingewinn des Jahres 1885 zu rechnen sind, insbesondere also den am Schlusse dieses Jahres etwa noch vorhandenen Baufonds, den Erneuerungsfonds und den Reservefonds.“

Ferner in § 3:

„Der Staatsfiscus übernimmt die nach der Bilanz der Gesellschaft vorhandenen Passiven derselben zur eigenen Vertretung nach folgenden näheren Bestimmungen:

- a) die Gesellschaft verpflichtet sich, den noch nicht getilgten Rest ihrer Prioritätsanleihe sofort, nachdem die Ständeversammlung den Ankauf genehmigt hat, zu kündigen; der Staat aber wird nicht nur

die Verzinsung der Anleihe für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab bis zum Ablauf der Kündigungsfrist übernehmen, sondern auch die zur Rückzahlung der Anleihe erforderlichen Baarmittel der Zahlstelle der Gesellschaft überweisen.“

Als die Actiengesellschaft diese Schlußofferte des Finanzministeriums empfing, konnte sie keinen Augenblick im Zweifel über Das sein, was die Regierung im Einvernehmen mit ständischen Kreisen wollte, sie wußte ganz genau, daß der Staat:

erstens annähernd das Actienkapital gewähren wollte, daß er

zweitens die Baarmittel zur Zurückzahlung der noch nicht getilgten Prioritäten gewähren wollte und daß er drittens den Reservefonds für sich in Anspruch nahm.

Nachdem nun die Gesellschaft diese Offerte erhalten, erschien der Bericht der Zweiten Kammer und in diesem Berichte findet sich unglücklicher Weise folgende Stelle:

„Man ging allerseits von der Anschauung aus, daß, obgleich die Ablehnung des reichlich bemessenen Gebotes alle die Rücksichten, die der Staat als Concessionsertheiler stets zu nehmen gewohnt, erledigt habe, doch das Gebot ein solches sein müsse, welches dem aufgewendeten Capital für die Anlage oder dem derzeitigen Herstellungspreis entsprechen möchte.“

Wenn man diese Stelle aus dem Zusammenhange herausreißt, so hat sie allerdings die Deutung, die ihr die Actiengesellschaft beilegt.

Allein nach dem ganzen sonstigen Inhalt jenes Berichtes und mit Rücksicht auf den Umstand, daß demselben sowohl die Offerte des Finanzministeriums, als auch der frühere Vertragsentwurf wörtlich beigebracht waren, konnte die Actiengesellschaft, auch nachdem sie den Bericht der Zweiten Kammer gelesen, eigentlich nicht im Zweifel über Das sein, was Regierung und Ständekammern wollten, und mußte immer noch wissen, daß der Staat nur die Baarmittel zur Rückzahlung der noch nicht getilgten Prioritäten gewähren wollte und daß er den Reservefonds für sich in Anspruch nahm.

Ich gestatte mir nur noch Folgendes zu bemerken: Wenn in der Petition gesagt ist, es habe sehr nahe gelegen, auf das der Staatsregierung in § 26 der Concessionsbedingungen vorbehaltene Ankaufsrecht, Erstattung des Anlagecapitals unter Berücksichtigung etwaiger Meliorationen und Deteriorationen zurückzugreifen, so ist hierauf zu erwidern, daß es noch viel näher lag, gar keine Rücksicht mehr auf die Actionäre zu nehmen, die Bahn gar nicht zu kaufen, sondern die Linie Meuselwitz-Kieritzsch zu erbauen, wodurch dem Staat circa 3 Millionen erspart worden wären.

Und wenn die Petenten am Schlusse ihrer Ein-